

Amtsgericht Starnberg



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

des Amtsgerichts Starnberg

Strafsache gegen

geb. geb. am in
verheiratet, deutsche Staatsangehörige, Hausfrau,
wohnhaft:

wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

aufgrund der Hauptverhandlung vom **Montag, den 30.01.2012 und**
Montag, den 06.02.2012

an der teilgenommen haben:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. als Richterin
2. StAin als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
3. Rechtsanwalt Dr. als Verteidiger
4. Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Die Angeklagte ist schuldig eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz in drei tateinheitlichen Fällen.
2. Sie wird deswegen zu einer Geldstrafe von

180 Tagessätzen zu je 150,-- EUR

verurteilt.

3. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 17 Nr. 2 b TierSchG, 52 StGB.

Kosten: § 465 StPO

Gründe:

I.

Die 44-jährige Angeklagte ist verheiratet und Hausfrau. Sie hat zwei Kinder adoptiert, die jetzt 4 und 5 Jahre alt sind.

Der Ehemann der Angeklagten ist erwerbstätig; über die Höhe seiner Einkünfte wollte die Angeklagte jedoch keine Angaben machen. Auch zu ihrer eigenen finanziellen und wirtschaftlichen Situation gab sie keinerlei Erklärungen ab.

Die Angeklagte ist bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Die Angeklagte ist Eigentümerin von insgesamt fünf Pferden. Zwei davon sind bereits über 20 Jahre alt und befinden sich im Besitz anderer Personen außerhalb Bayerns.

Die Reitpferde „Al Capone“, „Django“ und „Poldi“ betreut die Angeklagte selbst. Sie hat die Pferde jeweils 3-jährig erworben, und zwar „Al Capone“ im Jahre 2003, „Django“ im Jahre 2005 und „Poldi“ im Jahre 2006. Der Kaufpreis lag jeweils zwischen 20.000,- und 25.000,- €. Bei „Al Capone“ handelt es sich um ein Sächsisches Reitpferd, und zwar um einen „Fuchs“. „Django“ und „Poldi“ sind braune Hannoveraner.

Diese drei Pferde hatte die Angeklagte im Zeitraum vom 01.04.2009 bis Juli 2010 im Reitstall [REDACTED] eingestellt.

Für eine kurze Übergangszeit waren die Pferde sodann im Reitstall [REDACTED] in [REDACTED] untergebracht. Danach gab die Angeklagte sie in die

Pensionspferdehaltung [REDACTED]
zunächst in professionellen Vollberitt, da sie zu dieser Zeit einen privaten Umzug zu organisieren und daher nicht ausreichend Zeit hatte, sich in vollem Umfange selbst um die Pferde zu kümmern. Ab September 2010 waren dann nur noch zwei Pferde in Voll- und ein Pferd in Teilberitt, wobei die Angeklagte im rollierenden System jeweils eines ihrer Pferde wieder selbst beritt.

Seit April 2011 sind die Pferde nun in der Reitschule [REDACTED]
[REDACTED] in Einzelboxen untergestellt und werden wieder ausschließlich von der Angeklagten beritten.

Die Angeklagte war nach eigenen Angaben in früheren Jahren im Turnierreitsport aktiv und ritt erfolgreich bis zur M-Klasse. Aussagekräftige Unterlagen oder sonstige Nachweise zum Beleg ihrer reiterlichen Ausbildung und Qualifikation oder zum Beleg ihrer Sachkunde für die Ausbildung von Pferden legte die Angeklagte allerdings nicht vor. Die Pferde, die jetzt in ihrem Besitz sind, bildet sie nur noch hobbymäßig aus.

III.

1. Spätestens seit April 2009 hielt die Angeklagte ihre Pferde , [REDACTED] , [REDACTED] und , [REDACTED] dauerhaft in Einzelboxen. Bis zum heutigen Tage erhielten und erhalten die Tiere keinerlei Freilauf auf Koppel oder Paddock. Die Angeklagte führte zwar ihre Pferde nach den jeweils einstündigen Trainingseinheiten in Einzelfällen am Halfter spazieren, jedoch nicht täglich und nicht regelmäßig. Zu Beginn der Einstellzeit im Reitstall [REDACTED] bot die Angeklagte den Pferden lediglich einige wenige Male für jeweils wenige Minuten freien Lauf ohne Longierleine in der Halle an; erst seit sie in der Reitschule [REDACTED] ist, lässt sie sie durchschnittlich dreimal pro Woche frei laufen, allerdings nur für jeweils ca. eine halbe Stunde und nur in der

Reithalle. Von dieser, vor allem in der Zeit vor der Einstellung in [REDACTED] völlig unzureichenden Möglichkeit der freien Bewegung abgesehen, konnten die Pferde sich nicht regelmäßig, über einen Zeitraum von Sommer 2009 bis April 2011 überhaupt nicht frei und ohne Führung bewegen. Die Angeklagte gab ihnen im letztgenannten Zeitraum keinerlei Gelegenheit zu artgerechter Bewegung oder zu artgerechtem Sozialverhalten, obwohl ihr dies aufgrund des jeweiligen Stallangebots möglich gewesen wäre. Sowohl im Reitstall [REDACTED] als auch im Reitstall [REDACTED] und in der Pensionspferdehaltung [REDACTED] wäre organisatorisch jederzeit Koppel- oder Paddockgang für die Pferde der Angeklagten möglich gewesen. Im derzeitigen Einstellort Reitschule [REDACTED] wäre derzeit zumindest Auslauf auf dem Paddock möglich. Dies lehnte die Angeklagte jedoch ausdrücklich ab. Die einzige Möglichkeit für die Pferde, sich regelmäßig zu bewegen, lag in der täglichen einstündigen reiterlichen Nutzung durch die Angeklagte bzw. durch den Fremdberitt in der Pensionspferdehaltung [REDACTED]. Dabei handelte es sich um Trainingseinheiten, im Rahmen derer der Ablauf der Bewegungen vollständig von der Angeklagten bzw. dem jeweiligen Reiter vorgegeben und kontrolliert wurde. Natürliche Bewegungsabläufe wurden dabei zum einen durch die infolge entsprechender Zäumung verursachte Zwangshaltung und zum anderen durch weitere von der Angeklagten bzw. dem jeweiligen Reiter eingesetzte Zwangsmaßnahmen unterbunden. Hierzu zählen im einzelnen Zügelzug sowie Reitgerten- und Sporeneinsatz bzw. der Einsatz der Longierleine und -peitsche. Solche Trainingseinheiten bieten dem Tier grundsätzlich nicht die für die Gesunderhaltung des Bewegungs- und Atmungsapparates essentiell notwendige freie und von äußerem Zwang unabhängige Bewegungsmöglichkeit. Sie bedeuten für das Pferd vielmehr Arbeit und werden auch als solche, nämlich als fremdbestimmte Leistungsanforderung wahrgenommen. Diese ist nicht geeignet, den Mangel an freier, selbstgesteuerter Bewegung und die daraus resultierenden körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen

auszugleichen. Selbiges gilt auch und erst recht für die aufgrund des geringen Platzangebots stark eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Einzelbox. Zur artgerechten Ausübung des Bewegungsverhaltens gehört die Wahlmöglichkeit für das Tier, selbst und frei zu entscheiden, wann und wie es sich bewegen möchte. Dies war und ist bei der von der Angeklagten praktizierten Haltung nicht der Fall. Um den physiologischen Anforderungen eines Pferdes gerecht zu werden, müsste ihm unter Einzelboxhaltungsbedingungen als Ausgleich für den dadurch bedingten Aktivitätsverlust täglich eine mehrstündige freie Bewegung angeboten werden. Ein einstündiges Training, auch mit anschließendem an der Leine geführten Spaziergang, kann dies nicht ersetzen.

Außerdem konnten die Pferde der Angeklagten durch die ständige Einzelboxenhaltung ohne Auslauf in der Gruppe ihr angeborenes Sozialverhalten nicht artgemäß ausleben.

Die mangelnde Deckung des natürlichen Bewegungsbedarfs führte bei den Pferden der Angeklagten zu feststellbaren Schäden sowie zu erheblichen Schmerzen und Leiden. Alle drei Pferde litten aufgrund von Muskelverspannungen zumindest zeitweise unter erheblichen Rückenschmerzen, was durch entsprechende Abwehrreaktionen beim Abtasten im Rahmen der amtstierärztlichen Exploration am 08.04.2011 vor allem bei [REDACTED], in abgeschwächter Form auch bei [REDACTED] festgestellt wurde. [REDACTED] fiel durch eine unnatürliche Körperhaltung auf, nämlich durch weites Herausstellen der Vorder- und weites Nachhintensetzen der Hinterbeine. Diese als „Sägebockstellung“ bezeichnete Haltung deutet auf erhebliche Rückenschmerzen hin. Dasselbe gilt für die Tatsache, dass sich alle drei Pferde regelmäßig mit dem Hinterteil an die Boxenwände anlehnten. Auch dies ist eine Verhaltensweise, die von Pferden typischerweise bei Rückenschmerzen gezeigt wird.

Abgesehen davon kann schon das bloße Ausmaß der Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, ausreichen, um

erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen. Die dauerhafte Einzelboxenhaltung ohne freien Auslauf in der Gruppe machte den Pferden der Angeklagten die Ausübung angeborener artgemäßer Verhaltensweisen über Jahre hinweg praktisch unmöglich. Es war ihnen weder ein ungehindertes Bewegungsverhalten, noch ein Minimum an Sozialverhalten, keinerlei Erkundungs- und nur ein sehr eingeschränktes Komfortverhalten möglich. Allein die Feststellung dieser Umstände erlaubt den Schluss, dass erhebliche Schmerzen und Leiden im Sinne von § 17 TierSchG vorlagen, und zwar sowohl körperliche als auch psychische. Der geschilderte Zustand zog sich über mindestens zweieinhalb Jahre hin; die geschilderten erheblichen Schmerzen und Leiden sind damit als länger anhaltend im Sinne der vorgenannten Strafvorschrift zu werten. Vernünftige Gründe für die Versagung des Auslaufs auf Koppel oder Paddock lagen nicht vor.

2. Während der gesamten täglichen ca. einstündigen Trainingseinheiten waren die Pferde derart stark ausgebunden, dass sie fast ständig in die sogenannte „Hyperflexionsstellung“ gezwungen waren, d.h., dass der Kopf der Pferde durch unsachgemäße, zu enge und straffe Zäumung bis hinter die Senkrechte nach unten gebunden war. Durch diese erzwungene unnatürliche Körperhaltung entstanden bei den Pferden schmerzhafte Muskelverspannungen im Nacken-, Hals- und Rückenbereich. Bei „■■■■“ und „■■■■“ waren zumindest zeitweise bereits die Genickschleimbeutel jeweils beidseitig vergrößert und schmerzhaft. Zudem führt ein zu starkes Ausbinden eines Pferdes dazu, dass es in seinen Entzugs- und Abwehrbewegungen stark und schmerzhaft eingeschränkt ist. Aufgrund der seitlichen Stellung der Augen kann das Pferd dann nur noch ca. 1 bis 2 Meter weit nach vorne sehen, was instinktgesteuert zu großer

Verunsicherung bei der Vorwärtsbewegung führt. Das Pferd wird dadurch quasi in seiner Vorwärtsbewegung gebremst. Gleichzeitig trieb die Angeklagte ihre Pferde jedoch durch den permanenten Einsatz von Reitgerte und –sporen bzw. Longierpeitsche von hinten an, was die Tiere psychisch in eine als ausweglos empfundene Lage versetzte. Außerdem führt das Reiten und Longieren in Hyperflexionsstellung in Zusammenhang mit stärkerer körperlicher Belastung durch eine Engstellung der Kehlkopfföffnung zu erheblicher Atemnot. Zumindest zeitweise litten die Pferde der Angeklagten daran, was sich durch laute Atemgeräusche und erkennbare Schwierigkeiten, ausreichend Sauerstoff einzuatmen, bemerkbar machte.

Das starke Ausbinden praktizierte die Angeklagte, um Widersätzlichkeiten der Pferde zu unterdrücken und natürliche bzw. schmerzbedingte Ausweich- und Entzugsbewegungen zu unterbinden. Einen vernünftigen Grund i.S.v. § 17 TierSchG stellt diese Absicht jedoch gerade nicht dar. Jeder Tierhalter hat die Pflicht, Schmerzen und Leiden, soweit möglich, von seinem Tier fernzuhalten und entsprechende Abwehrbewegungen des Tieres nicht schlichtweg zu unterbinden und zu ignorieren. Hinter diese Pflicht hat das Eigeninteresse des Reiters am Erzwingen eines bestimmten Bewegungsablaufs im Rahmen reiterlicher Freizeitgestaltung zurückzutreten.

Desweiteren setzte die Angeklagte die Sporenhilfe ungezielt und unsachgemäß ein. Sporen dürfen nur zu dem Zweck eingesetzt werden, treibende Schenkelhilfen zu verstärken und die Aufmerksamkeit des Pferdes zu wecken. Schmerzen oder gar Verletzungen dürfen dem Pferd durch den Einsatz von Sporen nicht zugefügt werden. Die Angeklagte jedoch setzte die Sporen völlig ziellos, nämlich bei jedem einzelnen Schritt der Pferde ein. Vor allem mit dem rechten Fuß holte die Angeklagte dabei jeweils so stark aus, dass sie nicht nur schmerzhaften Druck ausübte,

sondern vor allem bei „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ über längere Zeit hinweg wiederholt offene blutende Wunden verursachte. Solche Verletzungen entstehen erst bei wiederholter grober Sporeneinwirkung und sind für das betreffende Tier naturgemäß mit Schmerzen verbunden. Obwohl die Angeklagte aufgrund der Lage der Wunden am Rumpf genau auf „Sporenhöhe“ erkennen musste und auch erkannte, dass sie durch ihren unsachgemäßen Sporeneinsatz verursacht waren, setzte sie diesen über den gesamten Tatzeitraum fort.

Einen vernünftigen Grund dafür gab es nicht.

Das von der Angeklagten praktizierte Training rief bei den Pferden insgesamt sich wiederholende erhebliche Schmerzen hervor, die aufgrund der dadurch bedingten Genickschleimbeutelentzündung, chronischen Muskelverspannung und phasenweise offenen Wunden auch länger anhaltend waren. Die daraus resultierende umfassende und über Jahre hinweg andauernde Beeinträchtigung des Wohlbefindens ist darüberhinaus als erhebliches Leiden i.S.d. § 17 TierSchG zu werten.

Hinzu kommt, dass Pferde lernfähige Tiere sind und als Fluchttiere erhebliche Angst bis hin zur Panik empfinden können. Sie nehmen ihre Unfähigkeit, eine negative Situation eigenmächtig zu beenden, also die Ausweglosigkeit ihrer Lage bewusst wahr. Daraus resultiert erhebliches psychisches Leiden.

IV.

Der unter III. 1. und 2. geschilderte Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der eigenen Einlassung der Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, aufgrund der glaubwürdigen Aussagen der Zeugen [REDACTED] [REDACTED]

██████████ und ██████████, aufgrund der gutachterlichen Feststellungen der Sachverständigen

- Dr. ██████████, Veterinäroberrätin, Fachärztin für Pferde und öffentliches Veterinärwesen, bis 22.08.2011 beschäftigt beim Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), nunmehr beim Veterinäramt Fürstfeldbruck.

- Dr. ██████████, Veterinärdirektorin, Fachtierärztin für Tierschutz und öffentliches Veterinärwesen beim LGL,

- Dr. ██████████, Veterinäroberrätin, Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen beim Landratsamt München, Veterinärwesen Süd

und

- Dr. ██████████, Tiermediziner, Leiter der Abteilung Veterinärmedizin bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung in 48231 Warendorf,

desweiteren aufgrund der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbilder und Videosequenzen.

Zu III.1.:

Die Feststellungen zu Häufigkeit, Umfang und Art der Bewegung der Pferde beruhen auf der eigenen Einlassung der Angeklagten, die diesbezüglich im wesentlichen gestützt wurde durch die Angaben aller derjenigen Zeugen, die in den jeweiligen Ställen gleichzeitig mit der Angeklagten Einsteller oder beruflich tätig waren. Die Angeklagte räumte selbst unumwunden ein, dass sie ihren Pferden spätestens seit der Einstellung im Reitstall [REDACTED] und bis zum Tag der Hauptverhandlung niemals freien Auslauf auf einer Koppel, Weide oder auf dem Paddock ermöglicht hatte. Sie begründete dies zunächst damit, dass zumindest im Reitstall [REDACTED] die Koppeln über längere Zeitspannen hinweg geschlossen bzw. wegen schlechter Wetter- bzw. Bodenverhältnisse unbenutzbar gewesen seien, dass der Inhaber des Reitstalls, [REDACTED], ihr weder Koppel noch Paddock zur Einzelnutzung überlassen wollte und sie in näherer Umgebung keinen Stall gefunden habe, der ihren Pferden Auslauf ermöglicht hätte. Nachdem sich aber die Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] die gleichzeitig mit der Angeklagten Pferde im Reitstall [REDACTED] eingestellt hatten, eindeutig dahingehend geäußert hatten, dass dort jedem Pferd regelmäßiger Koppel- oder Paddockgang gewährt wurde, dass die Koppel lediglich im üblichen zeitlichen Umfang witterungsbedingt gesperrt und die Kiespaddocks immer offen waren, die Angeklagte jedoch grundsätzlich und rigoros jeden freien Auslauf ihrer Pferde nachdrücklich ablehnte, räumte die Angeklagte ein, sie habe jeglichen Koppel- oder Paddockgang ihrer Pferde aus Angst vor einem eventuellen Verletzungsrisiko unterbunden. Anhaltspunkte für eine gesteigerte Verletzungsgefahr gerader ihrer Pferde konnte sie jedoch nicht nennen, mit Ausnahme einer Zeitspanne von einigen Monaten im Jahre 2011, jedoch ausschließlich das Pferd [REDACTED] betreffend. Dieses lahnte desöfteren und wurde im Sommer 2011 wegen Exostosen am Griffelbein operiert. Lediglich während der Zeit des Lahmens und der der Rekonvaleszenz nach der Operation war für dieses

Pferd Boxenruhe angesagt. Davon abgesehen, hätten die Pferde problemlos Auslauf auf der Koppel, bei schlechten Wetter- und/oder Bodenverhältnissen auf dem Kiespaddock haben können, und zwar in jeder der von der Angeklagten im Tatzeitraum benutzten Stallungen. Dies bestritt die Angeklagte letztlich nicht mehr, verwies aber immer wieder auf das dem freien Auslauf immanente Verletzungsrisiko. Hierzu ist festzustellen, dass grundsätzlich Verletzungen auch in der Box entstehen können, dass demgegenüber der freie Auslauf zwar ein leicht erhöhtes Verletzungsrisiko für Pferde bergen kann, dieses bei gesunden Tieren jedoch nicht so hoch ist, dass es ein völliges Versagen jeglicher artgemäßer Bewegung rechtfertigen würde. Wer Tiere hält und betreut, darf nach § 2 Ziff. 2 TierSchG die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Diese Anforderungen werden für die Haltung und Nutzung von Pferden durch die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) von 2009 unter Ziff. 2.1.2. wie folgt konkretisiert:

Bewegungsverhalten

Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich normalerweise um langsame Bewegung (Schritt), verbunden mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung. Mangelnde Bewegung kann die Ursache von Verhaltensstörungen sein und bedingt Schäden, insbesondere am Bewegungsapparat. Darüberhinaus beeinträchtigt Bewegungsmangel auch die Selbstreinigungsmechanismen der Atemwege sowie den gesamten Stoffwechsel. In allen Pferdehaltungen ist daher täglich für ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende Bewegung der Pferde zu sorgen. Kontrollierte Bewegung

(Arbeit, Training) beinhaltet nicht die gleichen Bewegungsabläufe, wie die freie Bewegung, bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt, aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können. Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen. Allen Pferden ... muss sooft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.

Diese Leitlinien finden, ebenso wie die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des BMELV von 1992, in Fachkreisen sowie bei der Gesamtheit der Reiter übergreifenden Konsens und wurden von allen im Verfahren gehörten Sachverständigen ihren jeweiligen Gutachten zugrundegelegt. Ungeachtet der Selbstverständlichkeit, dass kein erhöhtes Verletzungsrisiko geschaffen werden darf, ist bei jeglicher Tierhaltung jedoch das mit einer artgerechten Behandlung üblicherweise einhergehende Risiko hinzunehmen. Dieses unter allen Umständen und unter völliger Missachtung des natürlichen tierischen Bewegungsbedürfnisses auszuschließen, entspricht nicht der in § 2 TierSchG geforderten artgerechten Haltung und bedeutet für das Tier letztlich, kein seinem Trieb und Instinkt entsprechendes, also kein artgemäßes Leben führen zu dürfen.

Die aus dem nahezu gänzlichen Fehlen von freier selbstbestimmter Bewegung resultierenden Muskelverspannungen und Rückenschmerzen der Pferde wurden durch die Sachverständigen Frau Dr. [REDACTED], Frau Dr. [REDACTED] und Frau Dr. [REDACTED] bei der amtstierärztlichen Kontrolle vom 08.04.2011 in der Pensionspferdehaltung [REDACTED] festgestellt. Bei „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ war jeweils die Sattellage bzw. der Rücken beim Abtasten vom Widerrist bis zum Becken empfindlich bis leicht („[REDACTED]“) bzw. deutlich („[REDACTED]“) schmerzhaft; beide versuchten, dem Abtasten der Rückenmuskulatur durch Ausweichen nach unten und durch Durchdrücken des Rückens zu entkommen.

██████████" nahm in der Box eine unnatürliche Haltung ein, in der die Vorderbeine weit herausgestellt und die Hinterbeine weit nach hinten gesetzt wurden. In dieser Stellung verharrte das Pferd ständig und nicht nur, wie die Angeklagte behauptete, kurz vor und während des Urinierens. Diese Haltung wurde im übrigen auch geschildert vom Zeugen ██████████ und der Zeugin ██████████ die ebenfalls ihre Pferde im Reitstall ██████████ eingestellt hatten, und ist auch zu erkennen auf dem anlässlich der gutachterlichen Untersuchung am 08.04.2011 gefertigten Lichtbild des Pferdes „██████████“ (Bl. 89 d.A.). Die Gutachterinnen führten aus, dass diese Haltung auf erhebliche Rückenschmerzen schließen lässt. Dies gilt ebenso für das Anlehnen der Pferde mit dem Hinterteil an die Boxenwand, das der Entlastung des schmerzenden Rückens dienen soll. Es wurde von allen Zeugen beobachtet, die zur selben Zeit wie die Angeklagte regelmäßig im Reitstall ██████████ waren, nämlich von Frau ██████████, Frau ██████████, Herrn ██████████ und Frau ██████████ außerdem von Herrn ██████████, der die Angeklagte und ihre Pferde im Reitstall ██████████ ██████████ beobachtet hat.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen mangelnder Bewegung ohne Zwang und Schmerzen im Rückenbereich steht nach Anhörung der Sachverständigen zur Überzeugung des Gerichts fest. Ist einem Pferd keine entspannte Gangart, keine langsame Dehnungsbewegung ohne Zwang und Belastung und kein Abreagieren des natürlichen Bewegungsdrangs, z.B. durch „Buckeln“ und Galoppsprünge möglich, so führt dies, wie von den Sachverständigen ausgeführt, zu mangelnder Durchblutung von Muskeln, Gewebe und Organen und in der weiteren Folge zu schmerzhaften Muskelverspannungen, verminderter Elastizität und Stabilität von Sehnen, Bändern und Muskulatur sowie desweiteren zu reduzierter Bildung von Gelenkflüssigkeit und damit zu geringerer Stoßdämpfung in den Gelenken, folglich auch dort zu Schmerzen.

Auch die völlige Versagung von Sozialkontakten zu Artgenossen über den gesamten Tatzeitraum von fast 3 Jahren hinweg führte bei den Pferden der Angeklagten zu erheblichen länger anhaltenden Leiden i.S.d. § 17 TierSchG.

Pferde sind sozial lebende Herdentiere, die unter natürlichen Bedingungen in festgefügt kleineren Verbänden zusammenleben. Die Gruppe gewährleistet dem einzelnen Pferd Schutz und Sicherheit. Das angeborene Sozialverhalten führt dazu, dass Pferde eine Rangordnung bilden; der feste Platz innerhalb dieser Rangordnung bietet dem Pferd Sicherheit. Die Möglichkeit der Ausübung der genannten Verhaltensweisen ist Voraussetzung dafür, dass ein Pferd sich sicher fühlt und ruhig und ausgeglichen ist. Die soziale Isolation des Herdentieres Pferd führt dazu, dass die Tiere kein Sozialverhalten ausüben können und ist für sie mit einer permanenten Verunsicherung und einem Gefühl des Mangels verbunden, da sie als Herdentiere ihr Bedürfnis nach Gesellschaft nicht befriedigen können. Dies ist mit Leiden verbunden. Das Gericht folgt mit dieser Feststellung der gutachterlichen Beurteilung aller hinzugezogenen Sachverständigen.

Zu III.2.:

Die Angeklagte bestritt, ihre Pferde bis zur Hyperflexionsstellung ausgebunden zu haben.

Dagegen gab sie zwar zu, dass ihre Pferde, insbesondere „Al Capone“, über einen längeren Zeitraum wiederholt blutende Wunden seitlich am Rumpf hatten, die immer wieder aufgerissen wurden und die sie täglich mit Zinksalbe behandelte, sie bestritt jedoch anfangs, den Tieren diese Verletzungen selbst durch groben und unsachgemäßen Sporeneinsatz beigebracht zu haben. Sie versuchte vielmehr, die Verletzungen durch Wälzen der Pferde in der Box zu erklären und gab an, solche Wunden könnten auch durch normalen Sporeneinsatz oder Stiefelabrieb entstehen. Hierzu führten die Sachverständigen des LGL und des Veterinäramts München aus, dass es zu blutenden Wunden erst nach Durchtrennung von Haut- und Unterhautfettgewebe kommen kann; Lage und Beschaffenheit der Verletzungen deuteten unzweifelhaft auf groben Missbrauch von Sporen hin. Entsprechende, in der Abheilung befindliche Hautdefekte seien bei der amtstierärztlichen Untersuchung am 08.04.2011 sowohl bei „[REDACTED]“ als auch

bei „■■■■■“ festgestellt worden. Auch dem vom 22.08.2010 datierenden Attest des Tierarztes ■■■■■, der seit sechs Jahren regelmäßig die Pferde der Angeklagten betreut, ist zu entnehmen, dass bei „■■■■■“ „rechts am Bauch eine kleine Verletzung, vermutlich von Sporen, vorhanden“ war; vgl. Bl. 26 d.A. In der Hauptverhandlung wurden darüberhinaus Videofilme in Augenschein genommen, die anlässlich der Kontrolluntersuchung durch das LGL am 10.08.2011 im Reitstall ■■■■■ aufgenommen worden waren und die Angeklagte beim Reiten ihrer Pferde zeigten. Hier war zweifelsfrei und auch für den Laien deutlich zu erkennen, dass die Nasen der Pferde aufgrund zu straffer Zäumung und Zügelführung während des gesamten Reitvorgangs in kürzesten Abständen immer wieder hinter die Senkrechte gezogen wurden. Deutlich erkennbar war auch, dass die Angeklagte die Pferde permanent von hinten antrieb und Abwehrbewegungen des Kopfes durch Zügelzug unterband. Die Tiere machten einen verspannten und verunsicherten Eindruck, was sich insbesondere bei „■■■■■“ und „■■■■■“ unter anderem durch ständiges nervöses Schweifschlagen und Zurücklegen der Ohren bemerkbar machte. Besonders augenfällig war, dass die Angeklagte bei jedem, und zwar tatsächlich bei jedem Schritt der Pferde die Sporen einsetzte und dabei insbesondere mit dem rechten Fuß weit ausholte und dem jeweiligen Pferd die Sporen mit Schwung in die Seite trieb. Dazu erklärte die Angeklagte, dass sie das immer so mache, weil sie es so gelernt habe und nach wie vor für richtig halte. Auf Vorhaltung des Gerichts, dass bei einer solchen Behandlung Sporenverletzungen zu erwarten seien und der Zusammenhang mit blutenden Wunden seitlich am Rumpf auf der Hand läge, räumte die Angeklagte schließlich ein, dass sie die Verletzungen, die sie nach dem Training jeweils mit Zinksalbe eincremte, zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit dem Sporeneinsatz zuschrieb. Dennoch änderte sie nach eigenem Bekunden diesbezüglich bis heute nichts an ihrer Reitweise.

Obwohl in den Filmen deutlich sichtbar, wies die Angeklagte den Vorwurf, sie reite ihre Pferde in Hyperflexionsstellung, also mit der Nase hinter der Senkrechten,

weiterhin unbeirrt von sich. Dass sie dies jedoch nicht nur während der Videoaufnahmen am 10.08.2011, sondern zumindest bis dahin regelmäßig bei jeder Ausbildungseinheit tat, ist zur Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei nachgewiesen durch die Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]

Das Gericht hat keinerlei Anlass, an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen zu zweifeln. Sie machten ihre Angaben ruhig und mit der gebotenen Sachlichkeit. Ein gewisses emotionales Engagement, das insbesondere bei der Zeugin [REDACTED] zu spüren war, ist dem verfahrensgegenständlichen Thema und ganz offensichtlich dem ehrlichen Wunsch der Zeuginnen und des Zeugen geschuldet, den Pferden zu helfen. Der unterschiedliche Grad an Anschaulichkeit und Lebhaftigkeit, den die Aussagen aufwiesen, war, wie allgemein bei Zeugenaussagen zu beobachten, dem unterschiedlichen Temperament der Zeugen zuzuschreiben. Den Belastungseifer, den die Angeklagte den Zeugen unterstellte, konnte das Gericht nicht feststellen. Die Angeklagte erklärte, die Zeugen aus dem Reitstall [REDACTED] also [REDACTED] und [REDACTED]

hätten sie von Anfang an gemobbt und sich schließlich gegen sie verschworen. Als Grund dafür vermutete die Angeklagte ihr, verglichen mit dem der anderen Reiterinnen, positiv herausstechendes Äußeres sowie die Tatsache, dass sie früher Turnierreiterin war und nunmehr Eigentümerin nicht nur eines, sondern gleich dreier Pferde ist.

Dem Verdacht einer Verschwörung gegen die Angeklagte konnte sich das Gericht nicht anschließen. Zum einen war die Zeugin [REDACTED] zeitweise, die Zeugin [REDACTED] bis heute, Besitzerin von zumindest zwei Pferden, zum anderen waren die genannten vier Zeugen ganz offensichtlich bemüht, ihre Aussagen in einer der Angeklagten gegenüber fairen Art und Weise zu tätigen. Dies zeigte sich vor allem darin, dass sie sich nicht nur negativ, sondern in manchen Bereichen auch durchaus positiv über die Angeklagte äußerten. So gab die Zeugin [REDACTED] an, die Angeklagte habe sich „ansonsten sehr wohl um ihre Pferde gekümmert, sie jeden Tag bewegt und auch medizinisch gut versorgt“. Sie habe sogar „wegen jeder

Kleinigkeit den Tierarzt gerufen“. Der Zeugin [REDACTED] war es wichtig, zu betonen, dass die Angeklagte „bestimmt kein unrechter Mensch sei“. Sie habe sich schon um ihre Pferde gekümmert, sie gut ernährt und bei Bedarf immer sofort den Tierarzt gerufen. Die Angeklagte sei freundlich und für sie, zumindest anfangs, ein Einsteller wie jeder andere gewesen. Dasselbe gaben sinngemäß die Zeugen [REDACTED] an. Den Zeugen war zwar eine gewisse – im übrigen durchaus nachvollziehbare – Betroffenheit anzumerken, was den Umgang der Angeklagten mit ihren Pferden anbelangt. Von gesteigertem Belastungsinteresse oder gar der Absicht, der Angeklagten durch die Behauptung erfundener unwahrer Angaben schaden zu wollen, konnte jedoch keine Rede sein. Die Zeugen hatten im Gegenteil monatelang mit der Anzeige gezögert, um die Angeklagte nicht in Schwierigkeiten zu bringen. Nach ihren Angaben war es jedoch schließlich das Leid der Pferde, dem sie mit der Anzeige bei der Polizei ein Ende setzen wollten. Diese erfolgte erst Ende Juli 2010, obwohl die Zeugen zu diesem Zeitpunkt schon wussten, dass die Angeklagte wenige Tage danach mit ihren Pferden den Reitstall [REDACTED] verlassen wollte.

Die Verschwörungstheorie passt außerdem nicht auf den Zeugen [REDACTED] [REDACTED] der die Angeklagte nicht im Reitstall [REDACTED] sondern erst im Reitstall [REDACTED] kennengelernt hatte und dessen Aussage sich genau mit denen der vorgenannten Zeugen deckte.

Alle diese Zeugen gaben übereinstimmend an, dass die Angeklagte ihre Pferde regelmäßig vor jedem Training so stark ausband, dass zwischen der Unterseite des Pferdemauls und dem Hals nur noch ein Abstand von 20 bis höchstens 30 cm und die Nase deutlich hinter der Senkrechten war. Frau [REDACTED] schilderte plastisch, die Angeklagte habe ihre Pferde „so zusammengeschnürt“, dass man noch lange nach jeder Trainingseinheit deutliche Einkerbungen an den Nasen gesehen habe. Die Hälse der Pferde seien „richtig rund gewesen“. Insbesondere der Zeuge [REDACTED] hat die Angeklagte während ihrer Zeit im Reitstall [REDACTED] regelmäßig drei- bis viermal pro Woche dort angetroffen und ihren Umgang mit den Pferden, zeitweise auch während der Ausbildungseinheiten, beobachtet. Er gab sogar an, die Pferde

seien von der Angeklagten so stark ausgebunden worden, dass ihre Atmung deutlich wahrnehmbar behindert gewesen sei. Er habe laute Atemgeräusche gehört und bemerkt, dass es den Pferden schwer gefallen sei, Luft zu bekommen. Alle genannten Zeugen schilderten im wesentlichen übereinstimmend, die Angeklagte habe ihre Pferde einerseits extrem stark ausgebunden, andererseits beim Reiten und Longieren mit Gerte und Sporen bzw. Longierpeitsche von hinten stark angetrieben. Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] haben beobachtet, dass die Angeklagte den Pferden beim Reiten unablässig mit viel zu viel Wucht die Sporen in die Seiten trieb. Der Zeuge [REDACTED] schilderte, er habe den extremen Sporeneinsatz sogar akustisch wie ein unablässiges „Schlagen“ wahrgenommen. Bis auf Frau [REDACTED] die angab, die Pferde der Angeklagten nicht aus der Nähe betrachtet zu haben, gaben alle Zeugen aus dem Reitstall [REDACTED] an, wiederholt offene blutende Wunden in Sporenhöhe an den Pferden, insbesondere an „Al Capone“ gesehen zu haben. Die Pferde seien teilweise blutend vom Training gekommen; die Angeklagte habe dann immer gleich Salbe auf die entsprechenden Stellen geschmiert. Dass die Angeklagte fast täglich Wunden Stellen auf Sporenhöhe dick eingecremt hat, schilderte auch der Zeuge [REDACTED] aus dem Reitstall [REDACTED]

Alle diese Zeugen gaben an, die Pferde hätten deutliche Anzeichen von Rückenschmerzen aufgewiesen, nämlich das bereits zuvor geschilderte dauerhafte Herausstellen der Beine, sowie das Anlehnen an die Boxenwände. Die veränderte Körperhaltung von „Django“ wurde vom Zeugen [REDACTED] im Reitstall [REDACTED] sogar photographisch festgehalten (vgl. Bl. 25 d.A.).

Die in der Hauptverhandlung ebenfalls vernommenen weiteren Zeugen konnten die Angaben der vorgenannten Zeugen nicht entkräften.

Der Zeuge [REDACTED] konnte zu der Reitweise, die die Angeklagte im Reitstall [REDACTED] praktizierte, nicht viel aussagen, da er sie dort nach eigenem Bekunden

lediglich einmal beim Reiten gesehen hatte. Er ist Tierarzt und betreut zwar seit einigen Jahren die Pferde der Angeklagten, hat jedoch nur äußerst lückenhafte Dokumentationen hierzu. Sein überdeutlich zu spürender Entlastungseifer zeigte sich unter anderem darin, dass er der Angeklagten optimale und fehlerfreie Ausbildungsmethoden bescheinigte, und zwar über die gesamten letzten Jahre hinweg, und erst auf gezielte Nachfrage einräumte, die Angeklagte während ihrer ganzen Zeit im Reitstall [REDACTED] lediglich einmal beobachtet zu haben. Er stritt auch auf mehrmalige Nachfragen hartnäckig ab, jemals Sporenverletzungen an den Tieren der Angeklagten festgestellt zu haben und gab dies widerstrebend erst zu, als ihm sein eigenes Attest vom 22.08.2010 (Blatt 26 d.A.) vorgehalten wurde, in dem er selbst handschriftlich eine bei [REDACTED] festgestellte „...Verletzung, vermutlich von Sporen...“ vermerkt hatte. Die am 08.04.2011 von den Gutachterinnen des LGL und des Veterinäramts München bei [REDACTED] und „Poldi“ festgestellte Genickschleimbeutelverdickung, die selbst auf einigen seinerzeit erstellten Beweisfotos deutlich erkennbar ist, negierte der Zeuge [REDACTED] schlichtweg, ebenso wie die von sämtlichen in der Hauptverhandlung hierzu gehörten Reitern und Reiterinnen sowie Sachverständigen geschilderte Tatsache, dass ein Anlehnen von Pferden an der Boxenwand auf Rückenbeschwerden hindeutet. Diese Feststellung tat der Zeuge wörtlich als „ausgemachten Blödsinn“ ab. Die offensichtlichen Entlastungsbestrebungen des Zeugen [REDACTED] gipfelten schließlich darin, dass er behauptete, durch Sporeneinsatz verursachte blutende Verletzungen wären für ein Pferd nicht spürbar. Er referierte, „Bluten tue nicht weh“. Die Haut eines Pferdes sei „viel härter als Menschenhaut und einen Zentimeter dick“. Zu blutenden Verletzungen komme es jedoch schon, wenn die Haut einen Millimeter tief „angeratscht“ sei. Dies widerspricht eindeutig den von allen hinzugezogenen Gutachterinnen getroffenen Feststellungen, dass es zu einer Durchtrennung des Unterhautfettgewebes kommen muss, bevor eine blutende Wunde entstehen kann. Auch ohne Hinzuziehung von Sachverständigen wäre dem Gericht bekannt gewesen, dass Pferde hochentwickelte Säugetiere sind, deren Schmerzempfinden

dem des Menschen durchaus ähnlich ist. Die Strukturen zur Wahrnehmung, Weiterleitung und Verarbeitung von Schmerzen sind bei Menschen und höheren Säugetieren grundsätzlich gleich, was wissenschaftlich erwiesen ist und nach Auffassung des Gerichts keiner näheren Darlegung bedarf. Die Beurteilung des Zeugen [REDACTED], der als Tierarzt tätig ist, kann daher nur mit Verwunderung und Unverständnis zur Kenntnis genommen werden. Seinen bis zur Verleugnung wissenschaftlich unstreitig nachgewiesener Tatsachen gehenden Entlastungseifer kann das Gericht nur vor dem Hintergrund des Umstandes sehen, dass der Zeuge wohl um seine Auftragslage in Pferdehalterkreisen fürchtet, wenn er gegen eine Reiterin vor Gericht aussagt.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] konnten zur Aufklärung des Sachverhalts nichts beitragen. Herr [REDACTED] ist Pferde Zahnarzt, hat die Pferde der Angeklagten nur einmal untersucht und sich dabei lediglich auf die Mäuler und Zähne der Pferde konzentriert. Herr [REDACTED] ist Hufschmied und hat sich als solcher nur um die Beine, bzw. Hufe der Pferde gekümmert.

Die Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] haben die Angeklagte erst nach der Zeit in den Reitställen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] kennengelernt und konnten zu ihrer dortigen Trainingsweise folglich nichts aussagen.

Die Zeugin [REDACTED] wurde in ihrer Eigenschaft als Tierärztin von der Angeklagten nur einmal, und zwar im Jahre 2010 in Anspruch genommen. Dabei ging es ausschließlich um eine Untersuchung von [REDACTED], der aus dem Maul blutete. Die Zeugin gab an, die Verletzung sei ihrer Ansicht nach dadurch entstanden, dass sich [REDACTED] selbst auf die Zunge gebissen habe, was bei Pferden ab und zu vorkomme. Der in der Hauptverhandlung aufgekommene Vorwurf gegen die Angeklagte, sie habe diese Verletzung durch unsachgemäße

Zäumung verursacht, wurde von Staatsanwaltschaft und Gericht daher im weiteren nicht mehr aufrecht erhalten.

Es wurde schließlich noch die Zeugin [REDACTED] gehört, die von September 2008 bis September 2010 bei der Angeklagten wohnte und sie in dieser Zeit meist in den Reitstall begleitete. Auch ihre Aussage war von solch deutlichem Entlastungsbestreben geprägt, dass ihr das Gericht keinen Glauben schenken konnte. Sie bestritt sogar Dinge, die die Angeklagte bis dahin selbst schon längst eingeräumt hatte, z.B. den ständigen Sporeneinsatz bei jedem Schritt. Die Angeklagte hatte selbst zugegeben, es so gelernt und die Sporen so eingesetzt zu haben. Dies war außerdem auf den als Beweismittel herangezogenen Videofilmen zu sehen. Dennoch behauptete die Zeugin [REDACTED], die Angeklagte habe die Sporen „nur ab und zu mal benutzt“. Insgesamt schilderte die Zeugin die Angeklagte derart auffallend als extrem einfühlsame Reiterin, die ihre Pferde im wesentlichen mit leiser Stimme bzw. Zungenschnalzen dirigiert habe, dass sich der Eindruck, sie wolle die Angeklagte möglichst von allen denkbaren Vorwürfen reinwaschen, nahezu aufdrängte. Gänzlich unglaubwürdig wurde die Zeugin spätestens, als sie trotz wiederholter Ermahnung durch das Gericht und erneuten Hinweises auf ihre Wahrheitspflicht auf mehrmalige Nachfragen steif und fest behauptete, die Pferde der Angeklagten hätten während ihres Aufenthalts bei der Angeklagten niemals an irgendeiner Stelle des Körpers geblutet. Nachweislich war die Zeugin jedoch dabei, als für „[REDACTED]“ wegen des Blutens aus dem Maul die Tierärztin gerufen und das Pferd durch diese untersucht wurde. Im übrigen hatte die Angeklagte selbst nie bestritten, dass ihre Pferde wiederholt und über eine längere Zeit hinweg blutende Wunden an den Bauchseiten hatten, die nur schlecht abheilten und immer wieder aufrissen.

Durch das zu starke Ausbinden, das gleichzeitige Antreiben von hinten sowie durch den zu häufigen und zu starken Sporeneinsatz wurden den Pferden der Angeklagten sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt, und zwar spätestens seit April 2009, also über einen langen Zeitraum hinweg.

Hinsichtlich der von der Rechtsprechung i.R.d. § 17 TierSchG geforderten Feststellung äußerlich wahrnehmbarer Anzeichen für erhebliche Schmerzen und Leiden wird Bezug genommen auf die bereits unter III.2. und im hiesigen Abschnitt weiter oben getätigten Ausführungen, die sich auf die Sachverständigenfeststellungen der hinzugezogenen Gutachterinnen Frau Dr. [REDACTED], Frau Dr. [REDACTED] und Frau Dr. [REDACTED] stützen. Ergänzend wird auf die bei den Akten befindlichen, bereits zuvor in Bezug genommenen schriftlichen Gutachten verwiesen.

Neben den äußerlich wahrnehmbaren Anzeichen lässt jedoch auch die Art und der Umfang der Schmerzeinwirkung Rückschlüsse auf die Erheblichkeit der erlittenen Schmerzen und Leiden zu (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl., 2007, Rdnr. 62 zu § 17). Dieser Indizwirkung kommt im vorliegenden Fall besondere Bedeutung zu, da es sich bei Pferden um potentielle Beutetiere und folglich um „stille Dulder“ handelt. Sie konnten sich evolutionsbedingt keinen „Schmerzlaut“ leisten, um nicht eventuelle Beutegreifer anzulocken. Das Vorhandensein und die Intensität von Schmerzen und Leiden können Pferde folglich nicht durch als solche erkennbare akustische Schmerzäußerungen anzeigen, wie es im Gegensatz dazu z.B. Hunde durch Jaulen oder Winseln können. Gerade bei Pferden dürfen daher an die Feststellung äußerlich wahrnehmbarer Anzeichen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, um den gesetzlich normierten Tierschutz nicht in's Leere laufen zu lassen. Pferde können weder akute noch chronische Schmerzen durch Lautäußerung zu erkennen geben; sie reagieren ausschließlich mit Entzugs- und Abwehrbewegungen bzw. mit Schonhaltung oder Verhaltensabweichung wie Bewegungsunruhe (z.B. Schweifschlagen) oder Apathie. Letztere kann so weit gehen, dass das Pferd nach einiger Zeit die ihm wiederholt oder dauerhaft

zugefügten Schmerzen und Leiden aufgrund der erkannten Unabänderlichkeit der Situation äußerlich „reaktionslos“ hinnimmt.

Gutachterlich belegt ist außerdem, dass Pferde über Lernfähigkeit verfügen und somit nicht nur unmittelbar durch unsachgemäße Zäumung und Trainingsmethoden leiden, sondern auch Angst davor entwickeln. Angst ist als erhebliches Leiden einzustufen.

V.

Durch ihr Verhalten hat sich die Angeklagte eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz schuldig gemacht.

Hinsichtlich des den Pferden nicht gewährten freien Auslaufs sowie der nicht gewährten Sozialkontakte zu Artgenossen liegt die Tatbegehung in einem Unterlassen. Dessen Strafbarkeit ergibt sich aus der in § 2 TierSchG manifestierten Garantenpflicht des Tierhalters, für eine artgerechte, den Bedürfnissen des Tieres entsprechende Unterbringung und Bewegungsmöglichkeit zu sorgen.

Eine Strafbarkeit gem. § 17 Ziff. 2 a TierSchG schied aus, da der Angeklagten eine rohe Gesinnung nicht unterstellt werden konnte.

Die Angeklagte war wegen eines Verstoßes gegen § 17 Ziff. 2 b TierSchG zu verurteilen; da sich die tierschutzrechtlich relevanten Hand^lungs- und Trainingsdefizite auf drei Pferde bezogen, in drei tateinheitlichen Fällen.

Bei dem vom Verteidiger in seinem Schlussvortrag als „vorsorglichen Beweisantrag“ bezeichneten Antrag, einen weiteren Sachverständigen zu hören, handelt es sich tatsächlich allenfalls um einen Beweisermittlungsantrag. Er war daher nicht gesondert zu verbescheiden.

VI.

Soweit der Angeklagten mit Strafbefehlsantrag vom 29.06.2011 vorgeworfen wurde, ihre Pferde durch den unsachgemäßen Einsatz von Schlaufzügeln geschädigt zu haben, konnten diesbezüglich mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln keine ausreichenden Feststellungen getroffen werden. Die Einlassung der Angeklagten, sie habe die Schlaufzügel stets lediglich lose durchhängen lassen und nur zwei- bis dreimal notfallmäßig eingesetzt, konnte nicht widerlegt werden. Die vernommenen Zeugen konnten hierzu keine eindeutigen gegenteiligen Angaben machen.

Hinsichtlich des Vorwurfs des ständigen Bandagierens der Beine konnte nach Auffassung des Gerichts nicht zweifelsfrei und mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, in welchem Ausmaß den Pferden dadurch Schmerzen bzw. Leiden zugefügt wurden.

Auch auf das zu feste Verschnallen des Zaumzeugs über der Nase der Pferde wurde das vorliegende Urteil nicht gestützt. Wenngleich der Verdacht naheliegt, dass die gutachterlich festgestellte Einkerbung im Nasenknochen von ,■■■■' durch permanent zu enge Schnürung verursacht wurde, ließen die Zeugenaussagen ausreichend detaillierte Feststellungen zum jeweiligen Grad der Einschnürung und der daraus eventuell resultierenden Schmerzen bzw. Leiden nicht zu. Auch zum Überprüfungszeitpunkt am 08.04.2011 konnten die Gutachterinnen keinen zu eng verschnallten Nasenriemen feststellen.

Wegen der Bewertung der einzelnen Tatvorwürfe als tateinheitlich hatte ein Teilfreispruch jedoch nicht zu erfolgen.

VII.

§ 17 TierSchG eröffnet einen Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von 3 Jahren.

Im Rahmen der Strafzumessung konnte zu Gunsten der Angeklagten gewertet werden, dass sie strafrechtlich nicht vorbelastet ist und, was die Ernährung und tierärztliche Versorgung der Pferde anbelangt, ihren Verpflichtungen als Halterin immer nachgekommen ist.

Strafmindernd wurde auch berücksichtigt, dass die Defizite in der Pferdehaltung der Angeklagten, wie sie selbst bekundete, zumindest zu einem nicht unerheblichen Teil in nicht zu überwindenden Angstgefühlen der Angeklagten begründet waren. Das Gericht ging davon aus, dass die Angeklagte aus ihrem übersteigerten Bedürfnis nach Risikovermeidung heraus den Pferden jeglichen Freilauf versagte und nach all den Jahren des von ihr praktizierten Reitens auf dem Rücken ihrer Pferde immer noch Angst hat. Auf der anderen Seite ist für das Gericht nur schwer nachvollziehbar, warum die Angeklagte vor dem Hintergrund dieser Tatsache immer noch drei Pferde auszubilden versucht und sich dabei offensichtlich über die Bedürfnisse ihrer Tiere hinwegsetzt, nur, um ein von ihr angestrebtes Trainingsziel zu erreichen. Die sich förmlich aufdrängende Frage, ob sie sich nicht besser einer anderen, wenngleich möglicherweise weniger repräsentativen Freizeitgestaltung zuwenden sollte, stellt sich die Angeklagte offenbar nicht.

Die Erklärung der Angeklagten, sie habe durch die Versagung des Koppel- oder Paddockgangs Verletzungen der Pferde vermeiden wollen, mutet im übrigen absonderlich an; wenn man bedenkt, dass es die Angeklagte selbst war, die ihren Pferden regelmäßig und über eine lange Zeit hinweg blutende Sporenverletzungen

zufügte. Anstatt ihren Reitstil zu ändern, begnügte sich die Angeklagte damit, die Wunden der Tiere mit Salbe zuzuschmieren.

Die Angeklagte räumte zwar einzelne tatbestandsmäßige Handlungen ein, jedoch waren ihre Erklärungen hierzu weder von Einsicht noch von Reue getragen. Ungeachtet der Ausführungen der Sachverständigen beharrte sie, insbesondere was ihren Reitstil und die Art der Zäumung anbelangte, darauf, dass sie es eben so gelernt habe und nichts Falsches daran erkennen könne. Eigenes Fehlverhalten räumte sie nicht ein, sie wies im Gegenteil jeden Vorwurf, der während der zweitägigen Hauptverhandlung zur Sprache kam, entrüstet und äußerst wortreich von sich.

Strafschärfend fiel ins Gewicht, dass der zu ahndende Verstoß drei tateinheitliche Fälle umfasste und sich über einen Zeitraum hinzog, der über den rein tatbestandsmäßigen des § 17 Ziff. 2 b TierSchG weit hinausging.

Das Gericht hat es daher als unerlässlich erachtet, gegen die Angeklagte eine deutlich spürbare Geldstrafe zu verhängen. Eine solche von 180 Tagessätzen erschien erforderlich, um der Angeklagten ihr Fehlverhalten mit dem ausreichenden Nachdruck vor Augen zu führen. Eine geringere Geldstrafe wäre nach Auffassung des Gerichts dem Gewicht und der Dauer der Tathandlungen nicht gerecht geworden.

Da die Angeklagte keinerlei Angaben zu ihren wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen machte, hatte das Gericht die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gem. § 40 III StGB zu schätzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Angeklagte sich offensichtlich ein extrem teures Hobby leisten kann. Die Befragung mehrerer Zeugen hat ergeben, dass die Unterstellung eines Pferdes in einem Reitstall mehrere hundert Euro pro Monat kostet. Die Zeugin [REDACTED] Pferdewirtin und Besitzerin der Reitschule [REDACTED] in der die Angeklagte

derzeit ihre Pferde stehen hat, gab in ihrer Vernehmung an, eine Einzelbox koste dort 380,-- € inklusive Futter. Hinzu kommen Hufschmiedkosten von durchschnittlich ca. 50,-- € pro Monat sowie Tierarztkosten. Das Gericht hat die monatlichen Kosten pro Pferd unter Zugrundelegung dieser Zahlen auf mindestens 500,-- € geschätzt, für drei Pferde also auf 1500,-- €.

Ausgehend von der Annahme, dass die Kosten für ihr Hobby dem sonstigen Lebenszuschnitt der Angeklagten entsprechen und höchstens ein^{tes} Drittel der ihr persönlich monatlich zur Verfügung stehenden Summe entsprechen, und zwar nach Abzug der Unterhaltskosten für ihre Kinder, hat das Gericht den der Angeklagten monatlich zuzurechnenden Betrag auf 4500,-- € geschätzt. Daraus ergibt sich ein Tagessatz in Höhe von 150,-- €.

VIII.

Das Gericht ist dem Antrag der Staatsanwaltschaft, der Angeklagten das Halten von Tieren für die Dauer von vier Jahren zu verbieten, nach sorgfältiger Prüfung letztlich nicht gefolgt.

Zwar gerierte sich die Angeklagte in der Hauptverhandlung äußerst uneinsichtig und nachgerade empört angesichts der ihr vorgeworfenen Taten, jedoch kündigte sie an, ihre Trainingsmethoden dennoch überdenken zu wollen und sich eventuell fachlich beraten zu lassen. Sie versicherte außerdem, ihren Pferden nach Fertigstellung des neuen Koppelzaunes regelmäßig Auslauf zu bieten.

Zugeständnisse hinsichtlich ihrer defizitären Pferdehaltung erfolgten zwar nur zögerlich und waren von erheblichen Beschönigungstendenzen begleitet, vor dem Hintergrund jedoch, dass sich die Zeugen [REDACTED]

und [REDACTED] insgesamt positiv zum aktuellen Umgang der Angeklagten mit ihren Pferden äußerten, war das Gericht bereit, der Angeklagten die Chance einer Verhaltensumkehr zu geben.

Unter Zurückstellung nicht unerheblicher Bedenken hat das Gericht daher von der Verhängung eines Tierhalteverbots gem. § 20 TierSchG abgesehen.

IX.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.

Dr. [REDACTED]

Richterin am Amtsgericht